

Tariftreue bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand

1. Die Verwaltung prüft künftig bei jeder Vergabe, die Anwendung von Tarifverträgen der ausführenden Unternehmen und beteiligter Nachunternehmen als Ausführungsbedingung (§128 Abs. 2 GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) aufzugeben, indem die Unternehmen mit ihrer Bewerbung eine Kopie des von ihnen angewendeten Tarifvertrages mit einreichen. Die Ausschreibungen sind mit einem entsprechenden Hinweis für die Bewerber zu ergänzen. Die Unternehmen haben die Verantwortung, die angewendeten Tarifverträge auch von den von ihnen beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen einzufordern und dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.
2. Die Verwaltung berichtet gegenüber dem Gemeinderat jährlich über die Anwendung der Tariftreue als Kriterium bei Vergaben, über Art und Umfang durchgeführter Prüfungen (anlassbezogen) sowie über ausgesprochenen Sanktionen und Maßnahmen zur Steigerung der Tariftreue. Wird die Tariftreue bei einzelnen Vergaben nicht angewendet, ist dies dem Gemeinderat gegenüber zu begründen. Mögliche Begründungen sind hier vor allem das Ausbleiben einer Bewerbung eines tarifgebundenen Unternehmens sowie die tariforientierte Bezahlung bzw. einer übertariflichen Bezahlung, auch wenn das Unternehmen nicht im Arbeitgeberverband ist.
3. Die Einhaltung der Tariftreue durch die Unternehmen ist anlassbezogen zu prüfen. Anlassbezogen können vor der Vergabe Expertinnen und Experten von Seiten der Arbeitgeberverbände sowie der zuständigen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes angefragt werden, um Einschätzungen zur Tariftreue eines konkreten Unternehmens abzugeben und der Verwaltung so die Überprüfung der Tariftreue des Unternehmens zu vereinfachen.
4. Die Stadt/Gemeinde [*einfügen*] setzt sich beim Land Baden-Württemberg für eine Novellierung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) ein, sodass die Tariftreuepflicht auf weitere Branchen ausgeweitet wird.

Begründung

Die öffentliche Hand trägt große gesellschaftliche Verantwortung bei der Vergabe von Aufträgen. Viele Aufträge werden an Unternehmen in der Region vergeben und sichern so Wertschöpfung und Arbeitsplätze vor Ort. Mit ihrer wirtschaftlichen Kraft müssen die Kommunen und Kreise aus Sicht der antragstellenden Fraktionen gleichzeitig auch für gute Arbeitsbedingungen eintreten.

Die Tarifverträge haben nicht nur Vorteile (Entlohnung, Arbeitsbedingungen) für die einzelnen Beschäftigten, sondern auch gesamtgesellschaftlich. Damit wird aktiv Abstiegsprozessen in Armut und mangelnde Teilhabe entgegengewirkt. Besonders in Hinblick auf die aktuelle Inflation erscheint diese Vorbeugung besonders wichtig. Es werden höhere Beiträge

für die Sozialversicherungen gezahlt, ebenso führen sie zu höheren Steuereinnahmen, die dann den Kommunen wieder zur Verfügung stehen.

Daher muss bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen in jedem Einzelfall dafür gesorgt werden, dass die ausführenden Unternehmen die branchenweiten Tarifbindungen erfüllen. Die in den Tarifverträgen ausgehandelten Bedingungen sind die Mindestbedingungen, die alle Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer erfüllen können. Der Wettbewerb wird dadurch nicht beschränkt, sondern im Gegenteil auf der Grundlage guter Arbeit erst ermöglicht.

Die bestehenden Vorgaben aus dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) sind dabei nicht ausreichend, da nur für manche Branchen eine Verpflichtung zur Tariftreue gefordert ist. Solange das Land Baden-Württemberg diese Regelung nicht auf alle Branchen ausweitet, sollten Kommunen und Kreistage dies selbstständig anwenden und auch hier eine Vorreiterrolle einnehmen.

Aktuell zeigen Coronakrise und Inflation zeigen zudem, dass Betriebe mit Tarifverträgen die Arbeitsplätze auch in der Krise deutlich sicherer sind.

Im Übrigen tragen Betriebsratsstrukturen und Vertrauensleutkörper zur Verankerung der Demokratie in der Gesellschaft bei und sind gelebte Sozialpartnerschaft. Die Forderung nach Tariftreue ist ein Ausdruck der Unterstützung dieser Säulen unserer Demokratie.

Zudem werden die Verwaltungen durch diesen Antrag entlastet. Diese müssen bereits nach dem LTMG die Tariftreue überprüfen, ohne allerdings Zugang zu den Tarifverträgen zu haben, was die Arbeit für die Verwaltungen schwierig gestaltet. Zudem gilt das LTMG nicht für alle Anträge, was einen weiteren bürokratischen Aufwand bedeutet. Mit dem hier vorgeschlagenen Vorgehen ist sowohl die Frage der Gültigkeit für die Verwaltungen einfach zu bestimmen – die Tariftreue gilt bei jeder Vergabe – und gleichzeitig wird nicht länger eine Recherche des gültigen Tarifvertrages von der Verwaltung verlangt. Umgekehrt ist der Aufwand für die Unternehmen gering: Wenn nach Tarif gezahlt wird, dann muss das entsprechende Dokument den Unternehmen auch einfach zugänglich sein.

Nicht nur die Verwaltungen, sondern auch der Haushalt der Stadt/Gemeinde [einfügen] wird von der Tariftreue profitieren. Durch Tariffucht und Lohndumping entgehen den Sozialversicherungen in Deutschland jährlich rund 30 Milliarden Euro an Beiträgen. Bund, Länder und Kommunen nehmen aus demselben Grund circa 18 Milliarden Euro weniger Einkommensteuer ein. Allein der entgangene Steueranteil der Kommunen (15%) in Baden-Württemberg beläuft sich für das Jahr 2021 auf 31 Euro je Einwohner. Für die Stadt/Gemeinde [einfügen] belaufen sich diese möglichen Mehreinnahmen durch das Einkommensteuerplus bei Einhaltung der Tariftreue auf bis zu [einfügen] Millionen Euro.